

**Satzung
des Angelsportverein
Henrichshütte Hattingen-Ruhr 1927 e.V.**



§ 1

Der Angelsportverein Henrichshütte Hattingen-Ruhr 1927 e.V. ist eine Vereinigung von Naturschützern, die sich das Ziel gesetzt haben, die waidgerechte Angelfischerei im Einklang mit dem Biotop- und Artenschutz zu fördern.

Der Verein hat seinen Sitz in:

45525 Hattingen

Ruhrdeich 18

Der Verein ist unter der Nummer VR 267 im Vereinsregister des Amtsgerichts Hattingen eingetragen.

Der Verein ist Mitglied im Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. und im Deutschen Angelfischerverband e.V.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Hattingen

§ 2

1. Aufgaben und Ziele des Vereins sollen erreicht werden durch
 - 1.1 Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
 - 1.2 Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
 - 1.3 Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung natürlicher Landschaften, Feuchtgebiete und Wasserläufe.
 - 1.4 Aktives Eintreten für die Gedanken des Umwelt-, Natur-, Landschafts-, Gewässer-, Tier- und Artenschutzes sowie deren Verwirklichung
 - 1.5 Zusammenarbeit mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, die den vorbezeichneten Zwecken förderlich sein können.
 - 1.6 Beratung und Förderung der Mitglieder in allen Fragen der Angelfischerei durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
 - 1.7 Pacht, Erwerb und Erhaltung von Fischgewässern, Booten und den dazugehörigen Anlagen, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen.
 - 1.8 Förderung der Vereinsjugend.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen

aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Stadt Hattingen, die das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Angelfischerei oder der Jugendpflege zu verwenden hat.
4. Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der ethnischen Herkunft neutral.

§ 3

1. Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet.
2. Zehn- bis Achtzehnjährige gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Aktive Mitglieder können auf Zeit oder auf Dauer passive Mitglieder werden. Sie zahlen den vom Vorstand festgelegten Beitrag und behalten alle Rechte, insbesondere auch das Stimmrecht.
4. Förderndes Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene, volljährige Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern, ohne selbst die Angelfischerei ausüben zu wollen. Sie haben kein Stimmrecht und erhalten keine Fischereipapiere. Sie haben einen vom Vorstand festgesetzten Mindestbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie folgende Rechte:

- a) An allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- b) das Vereinsheim und die dazugehörigen Anlagen zu benutzen.

§ 4

1. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Die Aufnahme in den Verein setzt Unbescholtenheit voraus. Die Aufnahmegebühr, die Mitgliederbeiträge sowie sonst festgesetzte Beiträge, sind vor der Aufnahme für ein Jahr im voraus, entsprechend der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Die Aufnahme kann, ohne Angabe von Gründen, vom Vorstand abgelehnt werden.
2. Jedes neue Mitglied erhält bei der Aufnahme die Vereinssatzungen und den Sportfischerpass ausgestellt oder muss im Besitz eines solchen sein. Aktiv werdende Mitglieder müssen die Fischerprüfung nachweisen und erhalten vom Verein die Fischereierlaubnis sowie ein Merkblatt über Fangbeschränkungen, Mindestmaße und Schonzeiten.
3. Jedes aktive Mitglied hat einen Fangbericht zu führen. Das Jahresergebnis ist von jedem spätestens im Januar des folgenden Jahres abzugeben. Auch Fehlanzeige ist erforderlich.
4. Jegliche Reusen- und Netzfischerei sowie das Auslegen von Aalschnüren ist verboten, außer gemeinschaftlicher Netzzüge und Auslegen von Reusen zum Zwecke der Hege und zu Kontrollzwecken. Dieses bedarf der Erlaubnis des Vorstandes und ist nur unter Aufsicht der Gewässerwarte statthaft.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet durch:

- freiwilligen Austritt,
- Tod des Mitgliedes,
- Ausschluss,
- Auflösung des Vereins.

§ 6

1. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Der Vorstand kann auch einer anderen Regelung zustimmen.

2. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
3. Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - 3.1 ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 - 3.2 sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat, sonst gegen die fischereirechtlichen Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - 3.3 innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblich Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
 - 3.4 ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen über die vom Vorstand festgelegten Zahlungstermin hinaus im Rückstand ist,
 - 3.5 in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

§ 7

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

1. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis
2. Zahlung von Geldbußen,
3. Verweis mit oder ohne Auflage,
4. Verwarnung mit oder ohne Auflage,
5. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

Der Ausschluss oder die Bestrafung muss dem Betroffenen durch einen eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden oder vom Vorstand schriftlich übergeben werden. Bei groben Verstößen kann der 1. Vorsitzende sofort und mündlich bis zur Klärung der Angelegenheit die Angelerlaubnis ganz oder teilweise entziehen.

§ 8

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung von dem Betroffenen an den Ehrenrat (s. § 12) zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrats einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig. Macht das verurteilte Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist,

die ihm mit dem Beschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Beschluss rechtskräftig. Ein Antrag des Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

§ 9

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Entliehene Geräte des Vereins sind in dem Zustand zurückzugeben, in dem sie das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied erhalten hat. Vereinspapiere sind ohne Vergütung zurückzugeben (Fangbericht, Satzung, Erlaubnisschein und Sportfischerpass). Ein Anspruch auf Rückerstattung gezahlter Beiträge besteht nicht. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Vereinsrechte, insbesondere das Recht zur Ausübung der Angelfischerei an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 10

Die Mitglieder sind berechtigt,

- die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- alle vereinseigenen Anlagen (Anglerheim usw.) zu benutzen,
- die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen,
- Beratung, Unterstützung und Schutz durch den Verein in allen Fragen der Fischerei in Anspruch zu nehmen.

–

Die Mitglieder sind verpflichtet,

- die Angelfischerei nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern und Gästen zu achten,
- Umweltschutz zu betreiben, sich aktiv an den vom Vorstand beschlossenen Säuberungsaktionen der Fluss- und Uferbereiche zu beteiligen, Uferschäden zu vermeiden, vorgefundene Schäden (Wasserverschmutzungen, Fischsterben usw.) sofort dem Vorstand, dem Gewässerwart, den Fischereiaufsehern oder der Behörde zu melden, Schwarzangler oder unzuverlässiges Fischen der Mitglieder und Gäste

- ebenfalls unverzüglich dem Vorstand oder einer Aufsichtsperson mitzuteilen,
- den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 - für eine waidgerechte Ausübung der Angelfischerei jederzeit einzutreten, Kameradschaft zu üben, für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Pflege des Gewässers zu sorgen,
 - Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 - an den festgelegten Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die private Angelfischerei während der Veranstaltungen an unserem Gewässer zu unterlassen,
 - die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen.

Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind im Voraus an den Schatzmeister zu entrichten.

Begründete Stundungs- oder Erlassgründe sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 01.01. des neuen Geschäftsjahres, einzureichen.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden.

§ 11

1. **Vorstand** Im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, die des 2. Vorsitzenden wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt. Der Vereinsvorsitzende vertritt den Verein und seine Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich in allen Rechtsgeschäften und Handlungen, die der Zweck des Vereins erfordert. Er überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder.
2. **Der geschäftsführende Vorstand** besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Schatzmeister. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins und hat über seine Arbeit dem erweiterten Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. **Der erweiterte Vorstand** ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er nimmt lediglich Funktionen wahr, die ihm innerhalb des Vereins übertragen sind. Diese Funktionen sind: Der Pressesprecher, der Gewässerwart, der Fachwart für Gemeinschaftsfischen, der Obmann der Fischereiaufseher, der Gerätewart, sowie die Beisitzer (pro 100 Mitglieder 1 Person). Das durch Niederlegung des Amtes, Austritt oder

- Tod frei gewordene Vorstandsamt im erweiterten Vorstand, fällt bis zur Neuwahl an den 1. Vorsitzenden oder ein anderes Vorstandsmitglied.
4. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

§ 12

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus

- dem Vorsitzenden
- vier Beisitzern
- zwei Ersatzbeisitzern.

Er ist auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Die Ehrenratsmitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein ausüben. Der gewählte Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst.

Er hat die Aufgabe:

1. in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird,
2. aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins Ehrenratsverfahren durchzuführen.

§ 13

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Errichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem von diesem beauftragten Vorstandsmitglied, sowie den Kassenprüfern, jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

Die Kassenprüfer (s. § 15) sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes zu beantragen oder aber der Versammlung bekanntzugeben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 14

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung, die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden, übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingegangen sind.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe,

1. den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegenzunehmen und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
2. die Höhe der Jahresbeiträge, der Aufnahmegebühr und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
3. den gesamten Vorstand einschließlich der Beisitzer und den Ehrenrat zu wählen,
4. zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr und einen Ersatzprüfer zu wählen. Ein Kassenprüfer kann nur 2 Jahre in Folge dieses Amt bekleiden.

Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

5. Die Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Kassenprüfer kann durch Zuruf erfolgen (Abstimmung).
6. Die Jahreshauptversammlung findet spätestens im März des Jahres statt. Zu ihr wird schriftlich eingeladen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Ausgabe des Jahresterminplanes am Jahresanfang. Als schriftliche Einladung gilt auch die Ausgabe des Jahresterminplans und / oder eine Anzeige in der örtlichen Presse.

§ 16

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige oder weittragende Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 19 zu treffen.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit mit einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des § 15.

§ 17

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Angelfischerei, der Belehrung in fischerei-wirtschaftlichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen. Mitgliederversammlungen sollen in der Regel alle 4 - 5 Monate stattfinden. Ausnahmen (Urlaubsmonate, Weihnachtsmonat oder Mangel an Versammlungs-raum) sind zulässig. Die nach Bedarf stattfindenden Versammlungen sind vom Vorstand festzusetzen.

§ 18

Über alle Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens alle Anträge und Beschlüsse, sowie die Wahlergebnisse enthalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu verwahren.

§ 19

Zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins bedarf es einer eigens zu diesem Zweck, gemäß § 15 einzuladenden, außerordentlichen Hauptversammlung.

Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck der Versammlung ersichtlich sein.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln, der in der Versammlung erschienenen Mitglieder, erforderlich.

§ 20

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung, vorzunehmen.

Nachsatz:

Die Satzung vom 04.03.2012 wurde redaktionell überarbeitet und durch Mitgliederbeschluss auf der Jahreshauptversammlung am 03.07.2022 bestätigt.

Der Vorstand